

Beschluss (in modifizierter Form):

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften bitte die Verwaltung um Prüfung, welche Auswirkungen die Umsetzung des folgenden Beschlusses auf die HAVAG, den MDV und die Stadt Halle (Saale) hätte.

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Sozialticket für den öffentlichen straßen- und schienengebundenen Personennahverkehr in der Stadt Halle (Saale) für Bürger der Stadt Halle (Saale) zum Einführungstermin 01.01.2008 vorzubereiten und umzusetzen.
 2. Das Sozialticket hat eine Gültigkeit analog der Monatskarte „Jedermann“ der Tarifzone 210 „Stadt Halle (Saale)“ des MDV.
 3. Zugangs- und empfangsberechtigt sind Bürger mit Hauptwohnsitz in der Stadt Halle (Saale), welche Leistungen nach SGB II – ALG II – oder dem vergleichbare staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten.
 4. Die Höhe des Sozialtickets entspricht maximal dem im Regelsatz ALG II für Erwachsene (§ 20 Abs. 2 – 3 SGB II) vorgesehen theoretischen Betrag für Mobilität. Grundlage für die Berechnung ist die aktuelle Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV).
 5. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird ein Sozialticket im adäquaten Wert der Abstufung des Regelsatzes nach § 28 Abs. 1 SGB II „Sozialgeld“ gewährt.
 6. Detaillierte Regelungen werden dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in Form einer entsprechenden Satzung oder gleichwertigem Stadtrecht spätestens im Oktober 2007 zur Beschlussfassung vorgelegt.
-